

Vereinssatzung

für den Verein der Hundefreunde Aalen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde Aalen e.V.", (in Abkürzung VdH Aalen e.V.). Er hat seinen Sitz (und damit Erfüllungsort und Gerichtsstand) in Aalen. Er ist in das Vereinsregister in Aalen unter Nr. 176 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. Sitz Stuttgart (swhv). Der Verein wurde 1919 gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde nach dem Ausbildungsprogramm des swhv/dhv und nach den Richtlinien der AZG auszubilden und sich mit ihrem Hund am Freizeitsportangebot des Vereins zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Veranstaltungen nach den Richtlinien der AZG durch, die vom swhv und den von den zuständigen Verbänden zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
4. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Hinsichtlich der Beitragspflicht bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:
 - a) Erwachsene Erstmitglied (Einzelmitgliedschaft, voller Mitgliedsbeitrag).
 - b) Erwachsene Zweitmitglied (nur in Verbindung mit Erstmitglied, ermäßigter Mitgliedsbeitrag).
 - c) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - d) Familienmitgliedschaft (Eltern, alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), wobei jedes Familienmitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme hat.
 - e) Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende werden auf Nachweis den Zweitmitgliedern gleichgestellt.

2. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugendmitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

3. Jede natürliche, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeausbilder oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

5. Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die
 - a) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 30 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
 - b) durch wiederholte, beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen.
 - c) wiederholt unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Ausbildungs- und Abteilungsleitern oder deren Helfer üben.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand ein Haus- und Platzverbot aussprechen.
7. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung der Gesamtvorstand. Den von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
9. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie der Boxenbenützung-Gebühr, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. September, so ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann er erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Die Boxenbenützung ist zeitlich begrenzt.

§ 4

Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Gesamtvorstand.
Der Gesamtvorstand seinerseits besteht aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - b) dem Ausschuss.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des BGB.
Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Ausbildungsleiter
 - d) dem Jugendleiter
 - e) vier Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden.

4. Tätigkeit:

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Gesamtvorstand tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

5. Wahlen:

- a) Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses im Amt. Der Vorstand ist geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung zu wählen. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, bestellt der noch vorhandene Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- d) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

6. Aufgabenstellung:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann aufgrund entsprechender Beschlussfassung des Gesamtvorstandes Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt §4 Abs. 5 b.
- b) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertreterbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu Euro 200.- tätigt er in Abstimmung mit dem Vorstand. Ausgaben zwischen Euro 201.- und Euro 10000.- bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Über diesen Betrag hinaus bedürfen Ausgaben der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Der Schrift- bzw. Protokollführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokolle zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter nach Vorlesung zu unterzeichnen sind.
- e) Der Ausbildungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung werden für die einzelnen Abteilungen geeignete Abteilungsleiter und Helfer geschult die ihren Fachbereich in Eigenverantwortung durchführen.
- f) Abteilungsleiter und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Der Ausbildungsleiter und die Abteilungsleiter sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- g) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- h) Das Übungsgelände stellt der VdH. Die Benützung steht jedem Hundeführer auch außerhalb der Übungsstunden nach Genehmigung der Abteilungsleiter auf eigene Gefahr zu Verfügung.

- i) Jeder Hundeführer ist verpflichtet, eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen durchzuführen.
- j) Die beiden Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich drei Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:
 - a) Nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung.
 - b) Wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.
3. Die ordentliche und gegebenenfalls die außerordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahmen der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
 - d) alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
 - den Vorstand
 - den Ausschuss
 - die beiden Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie aller anfallenden Gebühren.
 - f) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung.
- b) Verweis.
- c) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben.
- d) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer.

§ 7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesende Stimmen. Sind sieben Mitglieder bereit, den Verein fortzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „ Deutsche Krebshilfe e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen der Vereinsorgane Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Schlussbestimmung

Satzung vom 26. Januar 2008 mit Änderungen vom 28. Januar 2012 wurde von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Stand 28. Januar 2012